

**Antrag auf Genehmigung
gemäß § 4 (1) BImSchG**

für

**Errichtung und Betrieb
der
KWK-Anlage Dradenau**

Kapitel 7 - Arbeitsschutz

Revisionsnr.: 2.1

Datum: 15.09.2020

Gesamtinhaltsverzeichnis

- 1 Kapitel: Antrag
- 2 Kapitel: Lagepläne
- 3 Kapitel: Anlage und Betrieb
- 4 Kapitel: Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
- 5 Kapitel: Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
- 6 Kapitel: Anlagensicherheit
- 7 Kapitel: Arbeitsschutz
- 8 Kapitel: Betriebseinstellung
- 9 Kapitel: Abfälle
- 10 Kapitel: Abwasser
- 11 Kapitel: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 12 Kapitel: Bauvorlagen
- 13 Kapitel: Natur Landschaft Bodenschutz
- 14 Kapitel: UVP-Bericht
- 15 Kapitel: Chemikaliensicherheit
- 16 Kapitel: Anlagenspezifische Unterlagen
- 17 Kapitel: Sonstige Unterlagen

Inhaltsverzeichnis

Gesamtinhaltsverzeichnis.....	i
Inhaltsverzeichnis	ii
Tabellenverzeichnis	iii
Abkürzungsverzeichnis	iv
7 Arbeitsschutz	7-1
7.1 Arbeitsstätten, Arbeitnehmerschutz.....	7-1
7.1.1 Allgemeine Vorgaben.....	7-1
7.1.2 Personaleinsatz und Arbeitsplätze.....	7-1
7.1.3 Ausführung der Arbeitsräume.....	7-2
7.1.4 Ausführung der Sozialräume	7-4
7.2 Maßnahmen zum Schutz vor Gefahrstoffen	7-4
7.3 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallversorgung	7-5
7.3.1 Allgemeine organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen	7-5
7.3.2 Unterweisung des Personals fremder Firmen	7-6
7.4 Arbeitsschutz während der Bauphase	7-6
7.4.1 Grundlagen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.....	7-6
7.4.2 Bauherrenpflichten	7-7
7.4.3 Baustellenorganisation.....	7-8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 7-1: Beleuchtungsanforderungen für Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Tätigkeiten... 7-3	7-3
Tabelle 7-2: Beleuchtungsanforderungen für Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze und Tätigkeiten im Freien	7-3

Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG *Arbeitsschutzgesetz*

ArbStättV *Arbeitsstättenverordnung*

ASiG *Arbeitssicherheitsgesetz*

ASR *Technische Regeln für Arbeitsstätten*

Baustellv *Baustellenverordnung*

BetrSichV *Betriebsicherheitsverordnung*

DGUV *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung*

GefStoffV *Gefahrstoffverordnung*

KWK *Kraft-Wärme-Kopplung*

RAB *Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen*

SiGeKo *Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator*

7 Arbeitsschutz

7.1 Arbeitsstätten, Arbeitnehmerschutz

7.1.1 Allgemeine Vorgaben

Der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz wird unter Beachtung der Anforderungen und Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und weiterer Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz sowie der Gefahrstoffverordnung und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)-Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention geregelt.

In der DGUV-Vorschrift 1 sind zentrale organisatorische Regelungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in den Betrieben, Verwaltungen und Einrichtungen geregelt. Die DGUV-Vorschrift 1 wird ergänzt und konkretisiert durch spezielle Unfallverhütungsvorschriften (berufsgenossenschaftliche Vorschriften) sowie durch rechtlich unverbindliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit. Zusammenfassend ergeben sich aus den genannten Regelwerken folgende Pflichten des Unternehmers zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Diese werden vor der Inbetriebnahme der Anlage in betriebsorganisatorische Regelungen umgesetzt und während des Betriebes eingehalten:

- Organisation des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes (u. a. Organisationshandbuch, Sicherheitshandbuch)
- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG, die u.a. auch folgendes umfasst:
 - Gefährdungen durch Arbeitsmittel (einschließlich des Festlegens von Prüffristen)
 - Bereiche mit Explosionsgefahren,
 - Umgang mit Gefahrstoffen umfasst,
 - Betriebliche Organisation
 - Psychische Belastungen
 - Regelung des Gefahrstoffmanagements
 - Regelung des Unfallmanagements
 - Unterrichtung/Unterweisung
 - Regelung der arbeitsmedizinischen Vorsorge
 - Festlegung von Prüffristen
 - Einbindung in das Arbeitsschutzmanagementsystem der Wärme Hamburg GmbH

Im Rahmen der Anlagenplanung wurde der Explosionsschutz für die KWK-Anlage betrachtet im Ergebnis dessen ist ein Exzonenplan (561VP5500001) erstellt worden, welcher dem Kapitel 7 beigefügt ist. Das Explosionsschutzdokument wird vor Inbetriebnahme der Anlage an die Behörde übergeben.

7.1.2 Personaleinsatz und Arbeitsplätze

Die KWK-Anlage Dradenau soll an sieben Tagen der Woche 24 Stunden am Tag betrieben werden. Es ist ein Schichtsystem mit einer Schichtstärke von bis zu 24 Personen vorgesehen. Auf der Anlage arbeiten im Normalfall bis zu 70 Personen zeitgleich. Im Folgenden werden Arbeitsaufgaben und Arbeitsplätze beschrieben, die im Heizkraftwerk vorgesehen sind. Der Schutz von Sachwerten ist im Kapitel 6 Anlagensicherheit beschrieben.

Betriebsleiter

Der ständige Arbeitsplatz des Betriebsleiters befindet sich im Büro- und Sozialgebäude (UYA).

Schichtleiter/Leitwartenfahrer

Die Schichtführer übernehmen die Schichtleitung und sind für den Anlagenbetrieb zuständig. Der Leitwartenfahrer übernimmt die direkte Überwachung der Prozesse. Die Schichtführer/Leitwartenfahrer üben überwiegend sitzende Tätigkeiten in der Leitwarte (ständiger Arbeitsplatz) aus. Die Leitwarte befinden sich im 2. Obergeschoss des Schaltanlagengebäudes UBA.

Elektriker und Mechaniker

Die Arbeitsplätze der Elektriker und Mechaniker befinden sich in den jeweiligen Werkstätten im Gebäude UYA. Im Rahmen ihrer Tätigkeit werden ausschließlich Kontrollgänge durch das Maschinenhaus durchgeführt, das Maschinenhaus ist keine Arbeitsstätte.

Sind Reparaturen an den elektrischen bzw. mechanischen Anlagenteilen erforderlich, werden hierfür gesonderte Gefährdungsbeurteilungen erstellt. Es gilt das Freischaltverfahren, im Rahmen der Arbeitsfreigabe wird jeweils eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung durchgeführt.

7.1.3 Ausführung der Arbeitsräume

7.1.3.1 Raumtemperaturen

Folgende Raumtemperaturen werden an den einzelnen Arbeitsplätzen eingehalten:

- Leitwarte min.: 20 °C
- Pausenräume min.: 21 °C
- Sanitärräume min.: 21 °C
- Duschräume min.: 21 °C; 24 °C während der Nutzungsdauer

Die Beheizung der Schaltanlagengebäude sowie die Frostfreihaltung der Anlagenbereiche erfolgt primär aus der betrieblichen Wärmeerzeugung der KWK-Anlage Dradenau über Wärmetauscher aus dem Fernwärme-Kreislauf. Die elektrischen Betriebsräume erhalten Lüftungsanlagen. Die Warte ist klimatisiert.

7.1.3.2 Lärmschutz

Die gesetzlich vorgeschriebenen Beurteilungspegel werden an den Arbeitsplätzen eingehalten. Das wird z.B. durch

- schalldämmende Wände und Fenster,
- Einhausung und Schalldämmung von Gebläsen und Aggregaten,
- evtl. erforderliche Schallisolierung von Maschinen

sichergestellt.

Ständige Lärm Arbeitsplätze sind in der KWK-Anlage Dradenau nicht vorhanden.

Der Tagesexpositionspiegel wird sicher unter 85 dB(A) gehalten.

Für zeitweise Arbeitsplätze, an denen ein Schalldruckpegel < 80 dB(A) durch technische Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann, sind entsprechende Warnschilder und Schutzmaßnahmen (z.B. Gehörschutz) vorhanden. Es liegen entsprechende Betriebsanweisungen vor.

In den Werkstätten, der Leitwarte und den Büros wird ein Schalleistungspegel von 55 dBA sicher eingehalten.

7.1.3.3 Beleuchtung

Im Normalbetrieb werden die Beleuchtungsanlagen der Innen- und Außenleuchten mit den Nennbeleuchtungsstärken gem. der ASR A3.4 „Beleuchtung“, der DIN EN 12464 Teil 1 und Teil 2, vorgesehen.

Gemäß den Anhängen 1 und 2 gelten für Kraftwerke folgende Werte:

Tabelle 7-1: Beleuchtungsanforderungen für Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Tätigkeiten

Anhang 1 Beleuchtungsanforderungen für Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Tätigkeiten 18 Kraftwerke		
	Mindestwert der Beleuchtungsstärke lx	Mindestwert der Farbwiedergabe Index R_a
18.1 Kraftstoff-Versorgungsanlagen	50	40
18.2 Kesselhäuser	100	40
18.3 Maschinenhallen	200	80
18.4 Nebenräume, z.B. Pumpenräume, Kondensatorräume usw.; Schaltanlagen in Gebäuden	200	60
18.5 Außen-Schaltanlagen	20	40

Tabelle 7-2: Beleuchtungsanforderungen für Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze und Tätigkeiten im Freien

Anhang 2 Beleuchtungsanforderungen für Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze und Tätigkeiten im Freien 7 Kraftwerke		
	Mindestwert der Beleuchtungsstärke lx	Mindestwert der Farbwiedergabe Index R_a
7.1 Verkehrszone herkömmliche Kraftwerke	10	60
7.3 Schaltanlagen	20	25

7.1.3.4 Erdung und Blitzschutz

Die Erdungs- und Blitzschutzanlage sowie die Maßnahmen für den Potentialausgleich haben den Zweck, auftretende Kurzschluss- und Blitzströme gefahrlos abzuleiten sowie die Gefährdungsspannungen für Menschen und Überspannungen für elektrotechnische und leittechnische Einrichtungen auf zulässige Werte zu begrenzen. Weiterführende Aussagen hierzu befinden sich im Kapitel 3, Abschnitt 3.1.8.15.

7.1.3.5 Berührungsschutz

Alle Anlagenteile in zugänglichen Bereichen mit einer dauernden oder kurzzeitigen Oberflächentemperatur $>60^{\circ}\text{C}$ sind mit einer Wärmedämmung oder einem Berührungsschutz versehen. An Stellen, wo dies nicht eingehalten werden kann, sind Gefahrenhinweise angebracht. Bei Arbeiten an den Speisewasserpumpen sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen.

7.1.3.6 Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge

Fluchtwege und Notausgänge sind gemäß den entsprechenden Regelwerken vorgesehen. Fluchttüren sind so eingebaut, dass sie sich in Fluchtrichtung öffnen lassen, die Fluchttüren sind gekennzeichnet. Fluchtwege sind ebenfalls als solche gekennzeichnet. Die Lage von Türen und Toren ist in den Zeichnungen im Bauantrag Kapitel 12 ersichtlich. Die Fluchtweglänge aus explosionsgefährdeten Bereichen (Ex-Zonen) beträgt maximal 20m.

7.1.4 Ausführung der Sozialräume

Im Büro- Sozialgebäude (UYA) der KWK-Anlage werden die folgenden Sozialräume errichtet:

Im EG sind drei Büros, Werkstätten, Sanitärräume und diverse Lagerräume geplant.

Neben weiteren drei Büroräumen und einer Kantine werden sich die Umkleiden im 1. OG befinden. Dort sind Umkleidemöglichkeiten für Männer und für Frauen geplant. An diese Räumlichkeiten sind ebenfalls Sanitärräume mit WC, Dusche und Waschbecken angeschlossen.

Im 2. OG befinden sich weitere acht Büroräume, Sanitärräume mit WC und ein Besprechungsraum sowie eine Teeküche.

Es wird ein Sanitätsraum eingerichtet, dieser dient gleichzeitig als Ruheraum für Frauen.

In ihren Ausführungen entsprechen alle Sozialräume den geltenden Vorschriften und Richtlinien wie Arbeitsstättenverordnung und -richtlinie (ArbStättV, ASR).

7.2 Maßnahmen zum Schutz vor Gefahrstoffen

Der Umgang mit den im Regelbetrieb in der Anlage eingesetzten oder vorgehaltenen Stoffen erfolgt entsprechend der in den Sicherheitsdatenblättern (siehe Anhang Kap. 3) vorgegebenen Schutzmaßnahmen. Die endgültige Festlegung der Schutzmaßnahmen und der Schutzstufen wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen, die vor Inbetriebnahme der Anlage arbeitsplatzbezogen vorgenommen werden, festgelegt.

Der Umgang mit Gefahrstoffen wird auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen durch die Betriebsanweisungen gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung geregelt und die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen unterwiesen.

Die eingesetzten Gefahrstoffe führen dazu, dass Schutzmaßnahmen entsprechend der GefStoffV §§ 8 - 11, im täglichen Betrieb berücksichtigt und realisiert werden müssen. Der Einsatz von Chemikalien ist gering, gefährliche Reaktionen sind bei sachgerechter Anwendung ausgeschlossen. Über Betriebsanweisungen und Unterweisungen wird sichergestellt, dass die im Betrieb vorhandenen Chemikalien fachgerecht verwendet werden.

7.3 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallversorgung

7.3.1 Allgemeine organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen

Die KWK-Anlage Dradenau wird durch geschultes, zuverlässiges Betriebspersonal betrieben. Das Betriebspersonal ist mit der Anlage vertraut und kann die Anlage auch in außergewöhnlichen Situationen sicher beherrschen. Gleichzeitig ist es mit den geltenden Betriebs- und Sicherheitsvorschriften vertraut.

Der Betreiber der Anlage überwacht, in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, wie z. B. die Arbeitsstättenrichtlinie, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die Regeln der Sicherheitstechnik.

Vor der Inbetriebnahme der Anlage wird ein Betriebshandbuch erstellt, in dem detaillierte Vorschriften zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie die dabei zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten sind.

Außerdem werden vor Inbetriebnahme Arbeitsplatzgefährdungsanalysen erstellt.

Für den Betrieb der Anlagen werden nur Personen eingesetzt, die unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Alle Personen sind sicherheitstechnisch nachweislich geschult.
- Alle Personen verfügen über ausreichende Ortskenntnisse (z. B. Platzierung der Sicherheitsvorrichtungen, Fluchtwege, Telefone, Hydranten, etc.).
- Alle Personen verfügen über entsprechende vom Arbeitgeber bereitgestellte Arbeitsschutzkleidung (Schutzhelme und sonstige Sicherheits- und Schutzkleidung)
- Fremdpersonen dürfen sich nur mit autorisierter Begleitung bzw. vorhergehender Unterweisung und Freigabe in den Betriebsräumen aufhalten.

Außerdem dienen folgende Maßnahmen zur Vorbeugung und Bewältigung von Betriebsstörungen:

- Kennzeichnung der Zuwege zu Erste-Hilfe-Einrichtungen, Ersthelferausbildung der Beschäftigten,
- Meldeeinrichtung/Telefon in der Leitwarte mit Telefonliste für Rettungsdienste, Polizei, Krankenhäuser, Ärzte, Betriebsleitung,
- Brandhelferausbildung der Beschäftigten,
- Bereithaltung von zwei zusätzlichen Sätzen Sicherheitsausrüstung in der Leitwarte und Werkstatt (Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Gummihandschuhe, Schutzanzug, Schutzbrille, Gehörschutz, Feuerlöscher, Taschenlampe, Personenrettungsgerät),
- Betriebsanweisung für Betriebsstörungen und regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten,
- Alarm- und Brandschutzübungen,
- technische Sicherheitsmaßnahmen sowie
- Arbeitsraumkennzeichnungen, Kennzeichnungen von Fluchtwegen, Notausgängen und Brandlöscheinrichtungen.

7.3.2 Unterweisung des Personals fremder Firmen

Die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterweisungen, wird grundsätzlich vom Arbeitgeber (Fremdfirma) durchgeführt. Bei Arbeitsantritt in der KWK-Anlage erhält das Personal von fremden Firmen eine Sicherheitsbelehrung, in der die wichtigsten werksinternen Sicherheitsvorschriften und die Arbeitsordnung der KWK-Anlage erläutert werden. Analog zum firmeneigenen Personal wird das Personal fremder Firmen vor der Arbeitsaufnahme im Betrieb über die betriebsspezifischen Gefahren unterwiesen.

Für Arbeiten mit erhöhtem Gefährdungsgrad werden ebenso wie für das betriebseigene Personal, Arbeitserlaubnis- bzw. Arbeitsfreigabebescheine ausgestellt. Die Einhaltung der darin angeordneten Sicherheitsmaßnahmen wird vom Personal des jeweiligen Betriebes oder den Vorgesetzten kontrolliert.

7.4 Arbeitsschutz während der Bauphase

7.4.1 Grundlagen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Für die Bauphase und die Bauausführung gilt grundsätzlich die Baustellenverordnung (Baustellv).

Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz ergeben sich aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht und Vorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Grundlage der wesentlichen staatlichen Vorschriften im Arbeits- und Gesundheitsschutz bietet das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

Das Arbeitsschutzgesetz regelt die grundsätzlichen Pflichten des Arbeitgebers und richtet sich im vorliegenden Fall an die bauausführenden Unternehmen. Die Arbeitgeber, also die Inhaber bzw. Geschäftsführer der bauausführenden Unternehmen, sind nach § 5 ArbSchG dazu verpflichtet auf Basis einer Ermittlung der spezifischen Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung) für sein Gewerk die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen und die notwendigen Mittel und Ausrüstungen dafür zur Verfügung zu stellen. Als Maßstab für die Beurteilung der Gefährdungen und die Festlegung der Schutzmaßnahmen ist der Stand der Technik heranzuziehen, der in spezifischen öffentlich-rechtlichen Vorschriften u.a. den Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz, den Technischen Regeln, Normen und auch den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln dokumentiert ist.

Im Bereich der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind die grundlegenden Anforderungen in der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ beschrieben, die auch die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes konkretisiert. Die DGUV Vorschrift 1 regelt auch Abstimmungs- und Informationspflichten mit anderen Unternehmen im jeweiligen Tätigkeitsbereich. Konkrete Anforderungen für bestimmte Tätigkeiten bzw. bei bestimmten Einwirkungen sind darüber hinaus in spezifischen Vorschriften geregelt. Hier ist insbesondere die DGUV-V 38 „Bauarbeiten“ zu nennen.

Gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ist jeder Arbeitgeber dazu verpflichtet, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt zu bestellen, die ihn in allen Fragestellungen des technischen Arbeitsschutzes bzw. des Gesundheitsschutzes beraten.

Diese Anforderungen, die im Verantwortungsbereich der bauausführenden Unternehmen liegen, sollen hier nicht im Detail beschrieben werden. Die Bauüberwachung des Bauherrn überwacht die Einhaltung und Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die ausführenden Firmen sind im Rahmen ihrer Unternehmerpflichten zur unverzüglichen Beseitigung dieser Gefahrenzustände verpflichtet.

7.4.2 Bauherrenpflichten

Bauherr ist die Wärme Hamburg GmbH. Die Pflichten des Bauherrn ergeben sich insbesondere aus der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung BaustellV). Die Bauherrenpflichten beziehen sich vor allem auf die Information der zuständigen Behörde. Für Hamburg ist dies das Amt für Arbeitsschutz der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz und die Koordination der Schutzmaßnahmen der einzelnen bauausführenden Unternehmen untereinander. So hat der Bauherr nach § 2 BaustellV die schriftliche Vorankündigung an die Behörde zu übermitteln und nach § 3 BaustellV einen oder mehrere Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (SiGeKo) zu bestellen.

Unabhängig von der Bestellung des Koordinators wird der Bauherr dafür Sorge tragen, dass die ausführenden Firmen für ihre Beschäftigten und ihre Nachunternehmer die für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhalten. Gemäß DGUV Vorschrift 1 muss der Auftraggeber (der Bauherr) die Auftragnehmer zur Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften verpflichten und hat dies auch zumindest stichprobenartig zu kontrollieren.

7.4.2.1 Vorankündigung

Die Vorankündigung wird gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Behörde eingereicht. Als Grundlage für die Vorankündigung werden die bauausführenden Firmen verpflichtet, unmittelbar nach Auftragserteilung dem Vorhabensträger bzw. dessen SiGeKo folgende Angaben unaufgefordert mitzuteilen:

- voraussichtlicher Beginn und Ende der Arbeiten,
- voraussichtliche Höchstzahl der gleichzeitig auf der Baustelle Beschäftigten,
- voraussichtliche Zahl der Unternehmer ohne Beschäftigte und
- Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmen, die am Bau beteiligt sind.

7.4.2.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

Aufgaben und Qualifikation des SiGeKo sind in der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 30 „Geeigneter Koordinator“ näher beschrieben.

Durch den SiGeKo wird der SiGe-Plan auf Grundlage der Ausschreibung und des Bauzeitenplanes erstellt. Die Anforderungen an den SiGe-Plan sind in der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan“ geregelt. Grundelemente eines SiGe-Plans sind demnach:

- Arbeitsabläufe
- Gefährdungen
- Räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Gefährdungen
- Arbeitsschutzbestimmungen

Schwerpunkt sind dabei die grundsätzlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der gegenseitigen Gefährdungen der Gewerke untereinander. Schutzmaßnahmen für Arbeiten eines einzelnen Gewerkes, von denen keine Gefährdungen für andere Gewerke oder die Umgebung ausgehen, verbleiben in der ausschließlichen Verantwortung des jeweiligen Arbeitgebers.

Die ausführenden Firmen werden verpflichtet, ihre Beschäftigten und auch die ihrer Nachunternehmer in verständlicher Form über die aus der ausgeführten Tätigkeit resultierenden Gefahren aufzuklären und sie anzuweisen, alle entsprechenden Vorschriften des SiGe-Planes einzuhalten.

7.4.3 Baustellenorganisation

Zur Festlegung der Abläufe auf der Baustelle werden eine Baustellenordnung und ein Baustelleneinrichtungsplan erstellt. In der Baustellenordnung werden die grundsätzlichen Verhaltensregeln, die für alle Personen auf der Baustelle — auch für Besucher - gelten, festgelegt. Dies sind insbesondere die Pflicht, sich vor Betreten der Baustelle beim Bauleiter anzumelden und allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen, wie z.B. das Tragen von Sicherheitsschuhen und Schutzhelm.

Darüber hinaus wird ein Baustelleneinrichtungsplan erstellt, in dem den ausführenden Unternehmen die Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen etc. zugewiesen, Zufahrten und Verkehrswege insbesondere auch für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge festgelegt und die Nutzung gemeinsamer Baustelleneinrichtungen, wie z.B. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung, Sozial- und Sanitäreinrichtungen geregelt werden.

Spezifische Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz sind für die jeweilige Baustelle in einer Brandschutzordnung geregelt. Die Erstellung der Brandschutzordnung obliegt entweder einem eigenen Brandschutzbeauftragten oder wird vom SiGeKo mit übernommen.

Zur Sicherstellung einer schnellen Hilfeleistung bei Unfällen oder Bränden wird ein Alarmierungsplan erstellt, der sowohl die schnelle Alarmierung interner (Ersthelfer) als auch externer Stellen (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) gewährleistet. Hier sind auch interne und externe Informationspflichten, wie z.B. Informationen an den SiGeKo und den Bauherren sowie die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord und den zuständigen Unfallversicherungsträger bei Arbeitsunfällen festgelegt.

Die Erste-Hilfe-Einrichtungen werden sichtbar gekennzeichnet. Während der Bauzeit ist sicher gestellt, dass alle Erste-Hilfe-Einrichtungen für die Beschäftigten auf der Baustelle zugänglich sind.

Formblätter

Die Lagerung und der Umgang mit Gefahrstoffen sind in Kap. 3, Formblatt 3.5 beschrieben auf das Formblatt 7.2 Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen wird daher verzichtet.

Über Lärm und Vibrationen am Arbeitsplatz liegen über die in Kap. 7.1.3.2 gemachten Aussagen noch keine Detailinformationen vor. Die Formblätter 7.4. und 7.5 können daher noch nicht ausgefüllt werden.